



Handelsregisteramt

## Stampa- und Lex-Friedrich-Erklärung

Erklärung betreffend Sacheinlage, Sachübernahmen und ähnlichen Sachverhalten im Zusammenhang mit Gründungen, Kapitalerhöhungen, Nachliberierungen und analogen Änderungen bei

### **Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften**

Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen wahr sein (Art. 26 HRegV). Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, kann bestraft werden (insbesondere Art. 153 StGB).

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), der Handelsregisterverordnung (HRegV) und des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) und seiner Ausführungsbestimmungen erklären die Unterzeichnenden bezüglich der nachgenannten Gesellschaft oder Genossenschaft Folgendes:

Firma und Sitz:

---

#### **1. Sacheinlagen und Sachübernahmen**

Die Gesellschaft hat weder von Beteiligten noch von diesen nahestehenden Personen irgendwelche Vermögenswerte (z.B. Grundstücke, Mobilien, Wertpapiere, Patente, Forderungen, Geschäfte oder Vermögen mit Aktiven und Passiven) von einer gewissen Bedeutung übernommen oder zu übernehmen sich verpflichtet, mit Ausnahme solcher Werte, die in den Statuten und der Anmeldung aufgeführt sind.

#### **2. Beabsichtigte Sachübernahme**

Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, von Beteiligten oder von diesen nahestehenden Personen bestimmte Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung zu übernehmen, mit Ausnahme solcher Werte, die in den Statuten oder der Anmeldung aufgeführt sind. Eine beabsichtigte Sachübernahme liegt vor, wenn wegen der Umstände die sichere oder fast sichere Aussicht auf Verwirklichung der Absicht besteht.

#### **3. Verrechnung**

Es bestehen keine anderen Verrechnungstatbestände als die in den Handelsregisterbelegen genannten.

#### **4. Gründervorteile und Sonderrechte (betrifft nur Aktiengesellschaft)**

Die Gesellschaft hat weder Beteiligten noch anderen Personen besondere Vorteile gewährt oder zugesichert (z.B. Beteiligungen am Bilanzgewinn oder Liquidationsüberschusses über die Anteile hinaus, die den Aktionären als solchen zukommen, oder Begünstigungen hinsichtlich des Geschäftsverkehrs mit der Gesellschaft), die nicht in den Statuten und der Anmeldung aufgeführt sind.

#### **5. Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland („Lex Friedrich“)**

Das angemeldete Geschäft bedarf keiner Bewilligung im Sinne der Vorschriften über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG). Sind an der Gesellschaft bzw. dem angemeldeten Geschäft Personen im Ausland gem. Art. 5 BewG beteiligt, so wird bestätigt, dass allfällige Grundstücke in der Schweiz, Anteile oder Rechte nach Art. 4 BewG als ständige Betriebsstätten dienen werden (Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG).

Kann der Handelsregisterführer die Bewilligungspflicht nicht ohne Weiteres ausschliessen, so setzt er das Eintragungsverfahren aus und verweist die Anmeldenden an die Bewilligungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 und 2 BewG).

Persönliche Unterschriften aller Gründer (Gründung) bzw. der Anmeldenden (übrige Eintragungen):

**Ort, Datum:**

**Unterschrift/en:**

---